



Fachabteilung 13A

GZ: FA13A-11.10-110/2009-13

Ggst.: GP Immobilienvermietung GmbH,
8200 Gleisdorf, Ludwig-Binder-Straße 14;
Errichtung und Betrieb von zwei Gewerbe-
objekten in Gleisdorf,
UVP-Feststellungsverfahren.

→ Umwelt- und Anlagenrecht

**UVP-, Betriebsanlagen und
Energierrecht**

Bearbeiter: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: fa13a@stmk.gv.at

Graz, am 6. November 2009

Gewerbepark Albersdorf Gleisdorf, Bezirk Weiz

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Es wird festgestellt, dass für das Vorhaben „Errichtung und Betrieb von zwei Gewerbeobjekten (Möbelix-Markt und Fachmarktzentrum inklusive Lebensmittelmarkt) in 8200 Gleisdorf“ der GP Immobilienvermietung GmbH, Ludwig-Binder-Straße 14, 8200 Gleisdorf, nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form **keine** Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Rechtsgrundlage:

- §§ 3 Abs. 1 und 7, 3a Abs. 3, 5 und 6 i.V.m. Anhang 1 Z 19 lit. b und Z 21 lit. b UVP-G 2000 i.d.g.F.
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, BGBl. II Nr. 483/2008

Begründung:

A) Verfahrensgang:

1. Mit Eingabe vom 25. Mai 2009, eingelangt am 26. Mai 2009, hat die Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, 1010 Wien, Schottenring 12, in rechtsfreundlicher Vertretung der GP Immobilienvermietung GmbH, Ludwig Binder-Straße 14, 8200 Gleisdorf, bei der Steiermärkischen Landesregierung als UVP-Behörde den Antrag auf Feststellung gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 gestellt, ob für das nachstehend beschriebene Vorhaben UVP-Pflicht gegeben ist.

Das Vorhaben (im Folgenden auch: Gewerbepark Gleisdorf) besteht im Wesentlichen in der Errichtung und dem Betrieb von zwei Gewerbeobjekten, bestehend aus einem Möbelix-Markt und einem Fachmarktzentrum inklusive Lebensmittelmarkt auf den Gst. Nr. 187/8, 187/31 und

187/32, je KG Gleisdorf, mit einer Flächeninanspruchnahme von 30.061 m² und einer Stellplatzzahl für 345 Kraftfahrzeuge.

2. Dieser Antrag wurde im Wesentlichen wie folgt begründet:

2.1. Vorgeschichte

Die Antragstellerin brachte im Jahr 2004 einen Antrag auf bau- und gewerberechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 3 Gewerbeobjekten (Möbelhäusern) in Gleisdorf bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz ein.

Die Bezirkshauptmannschaft Weiz beantragte am 10. November 2004 die Durchführung einer Einzelfallprüfung und Feststellung, ob für den geplanten Neubau und Betrieb von drei Gewerbeobjekten (Möbelhäusern) in Gleisdorf UVP-Pflicht gegeben ist.

Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. April 2005, GZ: FA13A-11.10-62/2005-9, wurde festgestellt, dass für das Vorhaben der GP Immobilien Vermietung GmbH „Neubau und Betrieb von drei Gewerbeobjekten (Möbelhäusern) in Gleisdorf“ keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dies wurde im Wesentlichen damit begründet, dass die drei Gewerbeobjekte als einheitliches Einkaufszentrum im Sinne des Anhanges 1 Z 19 Spalte 2 lit. a) des UVP-G 2000 anzusehen sind. Da das Vorhaben jedoch lediglich eine Flächeninanspruchnahme von 30.061 m² aufweist und insgesamt 829 KFZ-Abstellflächen geplant sind, wurden die Schwellenwerte des Anhanges 1 Z 19 Spalte 2 UVP-G 2000 nicht erreicht. In diesem Zusammenhang wurde die Kumulationsbestimmung des § 3 Abs. 2 UVP-G 2000 geprüft und festgestellt, dass kein räumlicher Zusammenhang zu anderen, in der Nähe gelegenen Vorhaben besteht. Die Behörde führte in der Begründung insbesondere aus, dass eine funktionelle Verbindung der beiden Einkaufszentren und damit ein räumlicher Zusammenhang im Sinne der UVP-rechtlichen Vorgaben jedenfalls auszuschließen ist.

2.2. aktuelles Vorhaben

Die Antragstellerin beabsichtigt nunmehr - abweichend von dem im Jahre 2005 beurteilten Vorhaben - Modifizierungen vorzunehmen, wobei die Antragstellerin davon ausgeht, dass das gegenständliche Vorhaben trotz der vorgenommenen Modifizierungen in allen relevanten Bereichen ident mit jenem Vorhaben ist, für das bereits im Jahr 2005 ein UVP-

Feststellungs-/Einzelfallprüfungsverfahren durchgeführt wurde. Bei den Modifizierungen handelt es sich einerseits um die Verminderung der Zahl der Parkplätze auf 345 und andererseits werden anstelle der drei Möbelhäuser ein Möbelix-Markt und ein Fachmarktzentrum mit Branchenmix inklusive Lebensmittelmarkt errichtet.

3. Der Gewerbepark Gleisdorf soll auf einem annähernd dreieckigen Grundstück situiert werden, welches durch die B 54 im Norden sowie durch die Bahnlinie der Steiermärkischen Landesbahnen im Osten und durch den Bahnkörper der Aufschließungsbahn in Verbindung mit dem parallel dazu fließenden Mitterwiesenbach im Westen begrenzt wird. Südlich des Vorhabens besteht ein bereits genehmigter Einkaufszentrumsbereich (Gleisdorfer Einkaufszentrum), wobei in der unmittelbar angrenzenden Umgebung insgesamt 748 öffentlich zugängliche KFZ-Abstellplätze vorhanden sind. Zu- und Abfahrten zum Vorhaben werden über die B 54 im Nordwesten des Areals hergestellt.

4. Für Teilprojekte des gegenständlichen Vorhabens wurden bislang drei Baurechtsverfahren bei der Bezirkshauptmannschaft Weiz durchgeführt und sind die diesbezüglich ergangenen Bescheide vom 8.8.2007 bereits in Rechtskraft erwachsen und wurden die Genehmigungen bereits zum Teil konsumiert.

5. Das für die Realisierung vorgesehene Grundstück ist im Flächenwidmungsplan der Gemeinde Gleisdorf als Gebiet für Einkaufszentren III im Sinne des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes ausgewiesen.

6. Am 21.7.2009 wurden die Parteien dieses Verfahrens vom Ergebnis der Beweisaufnahme verständigt.

7. Mit Eingabe vom 23.7.2009, eingelangt am 28.7.2009, wurde von der Umweltschützerin der Steiermark folgende Stellungnahme abgegeben:

7.1. Die GP Immobilienvermietung GmbH beabsichtigt, auf den GSt. Nr. 187/8, 187/31 und 187/32 KG Gleisdorf einen Möbelix-Markt sowie ein Fachmarktzentrum mit Branchen-Mix inkl. Lebensmittelmarkt zu errichten. Das Vorhaben soll eine Fläche von etwa 3 ha

beanspruchen und Stellplätze für 345 KFZ bieten. Das Projekt soll in einem Schutzgebiet der Kategorie D zur Ausführung gelangen, weshalb die Schwellenwerte der Z 19 lit. b des Anhangs 1 zum UVP-G zu beachten sind (5 ha Flächeninanspruchnahme bzw. 500 Stellplätze). Das gegenständliche Vorhaben erreicht für sich alleine genommen diese Schwellenwerte nicht.

7.2. In unmittelbarer räumlicher Nähe - getrennt durch den Bahnkörper der Steiermärkischen Landesbahnen - ist ein alt bestehendes EKZ mit 748 öffentlich zugänglichen Stellplätzen vorhanden. Aufgrund der räumlichen Nähe und der Gleichartigkeit dieser Projekte ist von einer Kumulation auszugehen, wodurch die Schwellenwerte der Z 19 lit. b des Anhangs 1 zum UVP-G jedenfalls überschritten werden. Gemäß § 3 Abs. 2, 4 und 7 ist eine UVP dann durchzuführen, wenn zu erwarten ist, dass der Schutzzweck, für den das schutzwürdige Gebiet festgelegt wurde, wesentlich beeinträchtigt wird. Der Schutzzweck für ein schutzwürdiges Gebiet - Luft besteht im Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen sowie Kultur- und Sachgütern vor jenen schädlichen oder belästigenden Luftschadstoffen, aufgrund welcher das schutzwürdige Gebiet eingerichtet wurde. Aus der Entscheidung des Umweltsenats vom 13.2.2007, US 5B/2005/14-53, folgt, dass in der Einzelfallprüfung aufgrund einer Kumulationsbestimmung zu prüfen ist, ob es zu erheblichen Auswirkungen auf ein schutzwürdiges Gebiet durch Kumulierung von Auswirkungen kommt. Eine Kumulierung von Auswirkungen liegt dann vor, wenn es zu einer sich verstärkenden Überlagerung von Immissionen kommt. Die bloße Addition von Emissionen unterschiedlicher Emissionsquellen, die sich nicht überlagern, stellt keine Kumulierung dar.

7.3. Aus dem seinerzeitigen Feststellungsbescheid der Stmk. Landesregierung folgt, dass die Zufahrtswege zu den beiden Einkaufszentren einander voraussichtlich nicht überlagern. Dennoch befinden sich die Parkplätze in einer derartigen räumlichen Nähe zueinander, dass ohne entsprechende sachverständige Aussagen keine abschließende Beurteilung der Frage getroffen werden kann, ob es zu einer sich verstärkenden Überlagerung von Immissionen kommt. Aus diesem Grund wird der Antrag gestellt, eine entsprechende gutachterliche Stellungnahme eines Amtssachverständigen einzuholen und insbesondere auch abzuklären, ob durch die Kumulierung der Vorhaben mit relevanten Zusatzbelastungen des Luftschadstoffes PM10 zu rechnen ist. Eine abschließende Stellungnahme kann erst nach Vorliegen des Gutachtens abgegeben werden.

8. Die Stellungnahme der Umweltanwältin wurde am 29.7.2009 der Antragstellerin übermittelt. Auf Grund einer gewährten Fristerstreckung hat die Konsenswerberin mit Eingabe vom 24.8.2009 folgende Stellungnahme abgegeben:

8.1. Die in der genannten Äußerung der Steiermärkischen Umweltanwaltschaft vom 23.7.2009 erörterte allfällige Kumulation bzw. Kumulierungspflicht besteht nicht. Die Antragstellerin verweist dahingehend auf den Feststellungsbescheid des Landes Steiermark vom 6.4.2005, GZ.: FA13A-11.10 62/05-9 (im Folgenden kurz „Feststellungsbescheid“) sowie auf die im zitierten Feststellungsverfahren abgegebene Stellungnahme der Steiermärkischen Umweltanwaltschaft.

8.2. In diesem Feststellungsbescheid wurde die Frage der Kumulation bereits geprüft und verneint. Dies hat aus folgenden Gründen unverändert Gültigkeit:

- Die räumliche Lage des gegenständlichen Vorhabens ist weiterhin dieselbe.
- Das Vorhaben kommt nur mit einer geringfügigen Änderung zur Ausführung, nämlich wird die KFZ-Stellplatzanzahl auf 345 sogar wesentlich verringert. Wenn bereits die KFZ-Stellplatzanzahl von 879 als irrelevant festgestellt wurde, muss dies umso mehr für eine geringere Anzahl gelten.
- Das räumliche Umfeld des Vorhabens hat sich im Zeitraum seit Erlass des Feststellungsbescheides im Jahr 2005 bis zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht geändert; dies ergibt sich auch aus dem Vergleich der Luftbilder aus dem Jahr 2005 und dem Jahr 2009 ergibt. Es wurden in räumlicher Nähe keine Bauten errichtet bzw. Maßnahmen vorgenommen, die nunmehr zu einer Kumulation führen würden. Auch das im Jahr 2007 errichtete GEZ IV steht mit dem gegenständlichen Vorhaben nicht in einem räumlichen Zusammenhang, da dieses einerseits durch die Bahngleise von dem Vorhaben klar getrennt ist und andererseits nur über eine Tiefgarage - ein Umstand, der eine gemeinsame bzw. wechselseitige Nutzung der Parkflächen ausschließt - verfügt.
- Weiters hat sich seit dem Jahr 2005 der Flächenwidmungsplan in dem betreffenden Areal nicht geändert.

8.3. Es haben sich folglich die maßgeblichen Umstände des Feststellungsbescheides nicht geändert. Die Antragstellerin erhebt somit den Feststellungsbescheid (aus 2005) sowie dessen Spruch und gesamten Inhalt zum Inhalt ihres Vorbringens und weist darauf hin, dass die Frage einer Kumulierungspflicht abschließend und rechtskräftig geklärt ist.

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt:

1. Mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. April 2005, GZ: FA13A-11.10-62/2005-9, wurde festgestellt, dass für das Vorhaben „Neubau und Betrieb von drei Gewerbeobjekten (Möbelhäuser) in 8200 Gleisdorf“ der GP Immobilienvermietung GmbH, Ludwig-Binder-Straße 14, 8200 Gleisdorf, keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dieser Bescheid ist in Rechtskraft erwachsen.

2. Diesem Bescheid lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Es handelt sich um die Errichtung und den Betrieb von drei Gewerbeobjekten auf Grundstück Nr. 187/8, KG Gleisdorf, mit einer Flächeninanspruchnahme von 30.061 m² und einer Stellplatzzahl für Kraftfahrzeuge von insgesamt 829, in Hinkunft als Gewerbepark Albersdorf (GPA) bezeichnet. Das vorgesehene Grundstück ist im Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Gleisdorf als Gebiet für Einkaufszentren 3 im Sinne des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes i.d.F. LGBl. Nr. 97/2002 ausgewiesen. Der Gewerbepark Gleisdorf wird auf einem annähernd dreieckigen Grundstück situiert und wird dieses abgegrenzt durch die B 54 im Norden, durch die Bahnlinie der Steiermärkischen Landesbahnen im Osten sowie durch den Bahnkörper der Aufschließungsbahn in Verbindung mit dem parallel dazu fließenden Mitterwiesenbach (Fließrichtung südöstlich) im Westen. Südlich des in Prüfung zu ziehenden Vorhabens besteht ein altgenehmigter Einkaufszentrenbereich, das Gleisdorfer Einkaufszentrum (GEZ), wobei (unter Bedachtnahme auf die unmittelbar angrenzende Umgebung) insgesamt 748 öffentlich zugängliche KFZ-Abstellplätze vorhanden sind. Zu- und Abfahrten zum neuen GPA werden über die B 54 im Nordwesten des Areals hergestellt werden. Zu- und Abfahrten des bestehenden GEZ erfolgen über die östlich des GEZ gelegenen Straßen (Ludwig-Binder-Straße bzw. Albersdorferstraße).

3. Nach Mitteilung der Bezirkshauptmannschaft Weiz vom 2.10.2009 wurde mit Bescheiden vom 8.8.2007, GZ: 3.2-16/2004, 3.2-17/2004 und 3.2-20/2004, die Baubewilligung für dieses Vorhaben erteilt. Diese Bescheide sind in Rechtskraft erwachsen. Mit der

Realisierung dieses Vorhabens wurde bereits begonnen. Es wurden Geländeänderungen (Schüttungen) und Hochwasserschutzmaßnahmen durchgeführt.

4. Aus den vorliegenden Unterlagen und den Angaben der Konsenswerberin geht hervor, dass sich der im vorstehenden Absatz beschriebene Sachverhalt wie folgt geändert hat:

- Es handelt sich um die Errichtung und den Betrieb von zwei Gewerbeobjekten, bestehend aus einem Möbelix-Markt und einem Fachmarktzentrum inklusive Lebensmittelmarkt.
- Die Gewerbeobjekte werden auf den Gst. Nr. 187/8 (8.235 m²), 187/31 (5.489 m²) und 187/32 (16.262 m²), je KG Gleisdorf, errichtet.
- Die Flächeninanspruchnahme beträgt 29.986 m². Diese Änderung resultiert aus den nach dem Jahr 2005 durchgeführten Grundstücksteilungen und -zusammenlegungen.
- Die Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge verringert sich auf 345.
- Das Gleisdorfer Einkaufszentrum wurde erweitert. Im Zuge der Erweiterung wurden keine zusätzlichen Parkplätze geschaffen.

C) Rechtliche Beurteilung:

1. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die im Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

2. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Diese Feststellung kann auch von Amts wegen erfolgen. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde, und es ist vor der Entscheidung das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

3. Gemäß Z 19 Spalte 2 lit. a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 sind Einkaufszentren mit einer Flächeninanspruchnahme von 10 ha oder 1000 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge UVP-pflichtige Vorhaben.

4. Gemäß Z 21 Spalte 2 lit. a des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 sind öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge mit mindestens 1500 Stellplätzen für Kraftfahrzeuge UVP-pflichtige Vorhaben.

5. Da das Vorhaben der GP Immobilien Vermietung GmbH „Neubau und Betrieb von drei Gewerbeobjekten (Möbelhäusern) in Gleisdorf“ (im Folgenden „Vorhaben 2005“ genannt) bereits Gegenstand des mit rechtskräftigem Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. April 2005, GZ: FA13A-11.10-62/2005-9, abgeschlossenen Feststellungsverfahrens war und in Anbetracht der Tatsache, dass sich dieses Vorhaben erst in der Durchführungsphase befindet, ist zu prüfen, ob es sich beim gegenständlichen Vorhaben um ein neues Vorhaben oder um eine Änderung des Vorhabens 2005 handelt.

In der Entscheidung vom 13.8.2004, GZ: US 5B/2004/4-17, führt der Umweltsenat aus, dass ein Vorhaben, das zwar materiengesetzlich genehmigt ist, jedoch noch nicht errichtet wurde, als bestehendes Vorhaben anzusehen ist und Änderungen dieses Vorhabens als Änderungen eines bestehenden Vorhabens zu qualifizieren sind.

Da die erforderlichen Baubewilligungen für das Vorhaben 2005 bereits erteilt wurden und rechtskräftig sind und da sich dieses Vorhaben bereits in der Durchführungsphase befindet, handelt es sich beim gegenständlichen Vorhaben um eine Änderung des Vorhabens 2005.

6. Der Umweltsenat führt in seiner Entscheidung vom 13.8.2004, GZ: US 5B/2004/4-17, weiters Folgendes aus. In einem Feststellungsverfahren nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 ist primär relevant, ob ein und gegebenenfalls welcher Vorhabentypus des Anhanges 1 vorliegt. Ein „aliud“ kann in einem Feststellungsverfahren nur dann vorliegen, wenn durch Änderungen ein Projekt derart abgeändert wird, dass das Vorhaben unter einen anderen Vorhabentypus zu subsumieren ist. Aus UVP-Sicht kann ein bestehendes Einkaufszentrum unter Beibehaltung des Vorhabentypus jedenfalls in jegliche Richtung abgeändert werden, sofern die Stellplatzzahl und Flächeninanspruchnahme nicht geändert wird und die erforderlichen

materienrechtlichen Genehmigungen erwirkt werden, ohne dass diese Abänderungen einer UVP-Pflicht unterliegen.

Die Modifizierung des Vorhabens 2005 dahingehend, dass an Stelle von 3 Möbelhäusern ein Möbelhaus und ein Fachmarktzentrum mit Branchenmix inklusive Lebensmittelmarkt errichtet werden sollen, ist im Sinne der oben zitierten Judikatur UVP-rechtlich nicht relevant, da der Vorhabentypus beibehalten wird.

7. Zu prüfen ist jedoch die Änderung der Flächeninanspruchnahme und die Änderung der Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge, da sich die Rechtslage nach Eintritt der Rechtskraft des Feststellungsbescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 06. April 2005, GZ: FA13A-11.10-62/2005-9, geändert hat. Seit dem Inkrafttreten der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über belastete Gebiete (Luft) zum Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz, BGBl. II Nr. 483/2008, am 20.12.2008 zählt das Stadtgebiet von Gleisdorf gemäß § 1 Z 6 lit. n) dieser Verordnung zum belasteten Gebiet (Luft) und es handelt sich gemäß § 2 Abs. 1 dieser Verordnung um ein schutzwürdiges Gebiet der Kategorie D des Anhanges 2 zum UVP-G 2000.

8. Gemäß Z 19 Spalte 3 lit. b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 gilt bei Lage des Einkaufszentrums in einem schutzwürdigen Gebiet der Kategorien A oder D für die Flächeninanspruchnahme ein Schwellenwert von 5 ha, für Kraftfahrzeugstellplätze ein Schwellenwert von 500.

9. Gemäß Z 21 Spalte 3 lit. b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 beträgt der Schwellenwert für öffentlich zugängliche Parkplätze oder Parkgaragen für Kraftfahrzeuge in schutzwürdigen Gebieten der Kategorien A, B oder D 750 Stellplätze.

10. Gemäß § 3a Abs. 3 UVP-G 2000 ist für Änderungen sonstiger in Spalte 2 oder 3 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem vereinfachten Verfahren durchzuführen, wenn der in Spalte 2 oder 3 festgelegte Schwellenwert durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder durch die Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen

schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

11. Gemäß § 3a Abs. 5 UVP-G 2000 ist, soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss. Gemäß Z 19 des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 ist bei lit. a und b § 3a Abs. 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von 25% des Schwellenwertes nicht erreichen muss.

12. Durch das bestehende Vorhaben – Gegenstand des im Jahr 2005 durchgeführten Feststellungsverfahrens waren 829 Parkplätze - werden die Schwellenwerte der Spalte 3 Z 19 lit. b und Spalte 3 Z 21 lit. b des Anhanges 1 zum UVP-G 2000 für Stellplätze für Kraftfahrzeuge zwar erreicht, da es jedoch sowohl hinsichtlich der Flächeninanspruchnahme als auch hinsichtlich der Zahl der Kraftfahrzeugstellplätze zu einer Kapazitätsreduktion durch das verfahrensgegenständliche Änderungsvorhaben kommt, sind die Voraussetzungen des § 3a Abs. 3 und 5 UVP-G 2000 für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht gegeben.

13. In weiterer Folge ist noch § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 zu prüfen. Gemäß dieser Bestimmung hat die Behörde bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in den Absätzen 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben in einem räumlichen Zusammenhang stehen und mit diesen gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das beantragte Vorhaben eine Kapazität von weniger als 25% des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 4 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3

Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Hinsichtlich des in räumlicher Nähe zum gegenständlichen Vorhaben befindlichen Gleisdorfer Einkaufszentrums wurde im Rahmen des im Jahr 2005 durchgeführten Feststellungsverfahrens bereits eine Kumulationsprüfung durchgeführt und mit Bescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. April 2005, GZ: FA13A-11.10-62/2005-9, festgestellt, dass weder eine betriebsorganisatorische noch eine funktionelle Verbindung der beiden Einkaufszentren gegeben ist und damit ein räumlicher Zusammenhang im Sinne des § 3a Abs. 6 UVP-G 2000 jedenfalls auszuschließen ist. Da sich weder der dieser rechtlichen Beurteilung zugrunde liegende Sachverhalt noch die maßgebliche Rechtsgrundlage geändert haben, ist aufgrund des Wiederholungsverbotes (vgl. Thienel, Verwaltungsverfahrenrecht (2006), 4. Auflage, 230) auf die Feststellungen und Ausführungen des rechtskräftigen Bescheides der Steiermärkischen Landesregierung vom 6. April 2005, GZ: FA13A-11.10-62/2005-9, zu verweisen.

14. Mangels Vorliegen der Voraussetzungen des § 3a Abs. 3, 5 und 6 UVP-G 2000 ist für das gegenständliche Änderungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung an den Umweltsenat zulässig, die gemäß § 40 Abs. 2 UVP-G 2000 binnen 4 Wochen, gerechnet vom Tage der Zustellung dieses Bescheides, schriftlich beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 13A, 8010 Graz, eingebracht werden kann und die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides sowie einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten hat. Es besteht auch die Möglichkeit die Berufung mittels E-Mail oder Telefax einzubringen.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Der Fachabteilungsleiter:

(Unterschrift auf dem Original im Akt)

i.V. Dr. Katharina Kanz eh.

Ergeht an:

1. Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH, als rechtsfreundliche Vertreterin der GP Immobilienvermietung GmbH, Ludwig-Binder-Straße 14, 8200 Gleisdorf,
2. die Fachabteilung 13C, z.H. Frau MMag. Ute Pöllinger, Umweltschlichterin des Landes Steiermark, Stempfergasse 7, 8010 Graz, zu GZ.: FA13C-UA.20-168/2009,
3. die Bezirkshauptmannschaft Weiz, Anlagenreferat, Birkfelderstraße 28, 8160 Weiz,
4. die Stadtgemeinde Gleisdorf, Florianiplatz 13, 8200 Gleisdorf, mit dem Ersuchen um öffentliche Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und um Kundmachung der Auflage in ortsüblicher Weise (2-fach);

nachrichtlich an:

5. die Fachabteilung 19A, als wasserwirtschaftliches Planungsorgan, im Amte,
6. das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Sektion 5, z.Hd. Umweltbundesamt GmbH., Referat Umweltbewertung, Spittelauerlände Nr. 5, 1090 Wien, für Zwecke der Umweltdatenbank, per e-mail: uvp@umweltbundesamt.at ;
7. die Fachabteilung 13A, im Hause, zur öffentlichen Auflage dieses Bescheides für die Dauer von 8 Wochen und zur Kundmachung der Auflage durch Anschlag an der Amtstafel;
8. die Fachabteilung 17A, Landesumweltinformationssystem - LUIS, mit der Bitte, den Bescheid (pdf-File) im Internet kundzutun (per e-mail).